

Satzung des Vereins Alumni der Karlsruhochschule International University e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Alumni der Karlsruhochschule International University e. V.“ und hat seinen Sitz in der Karlstraße 36-38, in 76133 Karlsruhe.
- (2) Er ist am 26.01.2009 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen worden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, wissenschaftlichen Veranstaltungen und Förderung von Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses und von wissenschaftlichen Arbeiten der Studierenden.

Ferner soll die Verbundenheit der Mitglieder insbesondere der Studierenden und Absolventen mit der Fachhochschule gepflegt werden, mit dem Ziel den Kontakt zwischen Hochschule und Praxis national und international zu stärken.

Insoweit handelt es sich um einen satzungsmäßigen Nebenzweck, dem auch tatsächlich nur untergeordnete Bedeutung zukommt.
- (4) Daneben kann der Verein die Satzungszwecke auch als Förderkörperschaft mittelbar verwirklichen.

Dies geschieht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Karlsruhochschule International University – Staatlich anerkannte Fachhochschule Karlsruhe Karlsruhochschule gemeinnützige GmbH und anderer steuerbegünstigter Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Ausscheiden eines Mitgliedes erhalten die betroffenen Mitglieder weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und an der Karlsruhochschule International University – Staatlich anerkannte Fachhochschule Karlsruhe Karlsruhochschule gemeinnützige GmbH eingeschrieben sind oder an der Karlsruhochschule International University – Staatlich anerkannte Fachhochschule Karlsruhe Karlsruhochschule gemeinnützige GmbH den Bachelor- oder Masterabschluss erworben haben oder mindestens 2 Semester an der Karlsruhochschule International University – Staatlich anerkannte Fachhochschule Karlsruhe Karlsruhochschule gemeinnützige GmbH studiert haben und den Bachelor- Masterabschluss an einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule erworben haben.

Die Mitgliedschaft können auch natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen erwerben, sofern sie bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für Professoren, Gastprofessoren oder Lehrbeauftragte der Karlsruhochschule International University – Staatlich anerkannte Fachhochschule Karlsruhe Karlsruhochschule gemeinnützige GmbH.

- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf Antrag der Vorstand des Vereins. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist,
- (2) durch Ausschluss wegen Zahlungsverzuges. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist und in der zweiten Mahnung der Ausschluss unter Fristsetzung von acht Wochen angedroht wurde,
- (3) durch Ausschluss wegen schuldhaften Verhaltens. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses kann das betroffene Mitglied beim Vorstand schriftlich Widerspruch erheben. In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb von einem Monat nach Zugang des Widerspruches eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss abschließend entscheidet,

- (4) durch Tod.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der aktuellen Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zusammensetzung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal innerhalb eines Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind mit einer Frist von zwei Wochen zu der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin in Schriftform beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich eine Einberufung der Mitgliederversammlung fordert.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird es von einem der anwesenden Mitgliedern gewünscht, ist eine geheime, schriftliche Abstimmung anzusetzen.
- (8) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn die anwesenden Mitglieder auf geheime Wahl verzichten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter (stellvertretender Vorsitzender) geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- (10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Verabschiedung der Beitragsordnung,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder,
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind
- der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende
- und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder in Gesamtvertretung vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder können vom gewählten Vorstand kooptiert werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt dieses Vorstandsmitgliedes. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für

- die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 13 Führung der Kassengeschäfte

- (1) Die Rechnungs- und Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern für das abgelaufene Geschäftsjahr kontrolliert.
- (2) Beanstandungen sind dem Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsergebnis ist auf dem Rechnungsbericht zu vermerken und von den Prüfern zu unterschreiben. Der Prüfungsbericht wird durch einen der Prüfer im Rahmen der Mitgliederversammlung erstattet. Der Prüfer stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung.
- (3) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes stimmberechtigtes Mitglied, welches jedoch nicht dem Vorstand angehören darf.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag gemäß § 14 Abs. 1 zustimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen 2/3 aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fakultäten I und II der Karlsruhochschule International University – Staatlich anerkannte Fachhochschule Karlsruhe Karlsruhochschule gemeinnützige GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für die bisherigen gemeinnützigen Vereinszwecke zu verwenden haben.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Karlsruhe.

§ 17 Vereinsrecht

Soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht.

§ 18 Geschlechtsneutralität

Soweit in dieser Satzung aus Gründen der besseren Lesbarkeit zur Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird sind unabhängig von dieser Bezeichnung Männer und Frauen gleichermaßen gemeint.

Karlsruhe, den 11. Oktober 2010